



## **Satzung**

# **„Freundeskreis des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.“**

### **§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „**Freundeskreis des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.**“ – im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 79801 Hohentengen am Hochrhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V., insbesondere die Bereitstellung von Sachmitteln und finanziellen Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V..

Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel eingesetzt werden. Diese Mittel stammen insbesondere aus:

- Erhebung von Beiträgen und sonstigen Zuwendungen
- Sammlung von Spenden und Zuschüssen
- Veranstaltung von kulturellen, öffentlichen Aktivitäten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Gelder für diesen Zweck sammelt.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Vereins, Einfluss auf die Vereins- und Geschäftspolitik des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V. zu nehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in geeigneter Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens ein Monat vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder der Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe von Spendenbeiträgen ist jedem Mitglied freigestellt.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte

- 2.) Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr
- 3.) Entlastung des Vorstands
- 4.) Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- 5.) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 6.) Wahl der Kassenprüfer (Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium an und sind nicht Angestellte des Vereins.)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vereinsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Vereinsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen a. H. unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt 7 Tage, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Hohentengen a. H. wohnen, sind stets schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Bericht des Vorstands
- 2.) Bericht des Kassenprüfers
- 3.) Entlastung des Vorstands
- 4.) Wahl des Vorstands
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6.) Beschlussfassung betreffend vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vereinsvorstand oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer geschäftsführender Vorstand) sind der/die

Ein bis zwei Vorsitzenden  
Kassenführer/in  
Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 5 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ engeren geschäftsführenden Vorstand vertreten, deren Mitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sollte sich nach Ablauf der Amtsdauer kein neuer Vorstand zur Wahl stellen, so verlängert sich die Amtsdauer des bestehenden Vorstandes um maximal ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden, ansonsten wird der Verein aufgelöst.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Existiert der Verein FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden, der mit der Nutzung der von den Mitgliedern anvertrauten personenbezogenen Daten befasst ist, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem, der für den Verein tätig ist, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern, untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen, wenn dies anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken dient. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck- oder elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein können anwendbare datenschutzrechtliche Gesetze und Verordnungen regeln.